

**BESONDERE ARBEITSGEMEINSCHAFT
ZUR INTERKOMMUNALEN
ABSTIMMUNG DER EINZELHANDELS-
ENTWICKLUNG**

**bamberg
bischberg
hallstadt
hirschaid**

VEREINBARUNG

Mai 2017

Gefördert von Bund, Freistaat Bayern und
Landeshauptstadt München im Städtebauförderungsprogramm
Leben findet Innenstadt – Programm Aktive Zentren.

Oberste Baubehörde
im Bayerischen
Staatsministerium
des Innern



leben
findet
innen
stadt.de

IMPRESSUM

Beteiligte:

Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Gemeinde Bischberg
Schulstraße 16
96120 Bischberg

Stadt Hallstadt
Mainstr. 2
96103 Hallstadt

Markt Hirschaid
Kirchplatz 6
96114 Hirschaid

Projektmanagement
Salm & Stegen
Geographen und Stadtplaner
Linprunstraße 54
80335 München

unter Mitwirkung von:
Kanzlei Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Fachliche Beratung
Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung
Peter-Vischer-Straße 17
90403 Nürnberg

Mai 2017

Hinweis zur Schreibweise

Die Schreibweise der Vereinbarung versucht einer geschlechterbewussten Sprache gerecht zu werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen jedoch auf eine Differenzierung in eine männliche und weibliche Formulierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen umfassen in diesen Passagen dennoch Männer und Frauen gleichermaßen und sollen auch in diesem Sinne verstanden werden.

Quellenangaben zu den Kartengrundlagen im Anhang

Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, USGS, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), swisstopo, MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community und © GeoBasis-DE /†BKG+2016

PRÄAMBEL

Die Besondere Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Stadt Bamberg, der Gemeinde Bischberg, der Stadt Hallstadt und des Marktes Hirschaid wurde am 17. Juni 2002 ins Leben gerufen.

Die Zusammenarbeit und die interkommunale Abstimmung haben sich bewährt: nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 haben sich im Jahr 2015 alle Beteiligten durch Beschlüsse ihrer kommunalen Gremien eindeutig für eine Fortführung der Zusammenarbeit ausgesprochen.

Die Besondere Arbeitsgemeinschaft als Modellprojekt der interkommunalen Zusammenarbeit muss sich jedoch auch beständig weiter entwickeln. In den Jahren der Zusammenarbeit hat sich gezeigt, dass vor allem der Umgang mit Bestandsimmobilien im Einzelhandel sowie mit bestehenden Baurechten Schwierigkeiten mit sich bringt. Während der Abstimmungsprozess von Neuansiedlungen im großflächigen Einzelhandel in der Vereinbarung vom Mai 2011 eindeutig geregelt war, fehlte bislang eine eindeutige Handlungsanweisung zur Beurteilung von Veränderungen im Bestand.

In die vorliegende Vereinbarung wurden aus diesem Grund ergänzende Verfahrensanleitungen für den Umgang mit Bestandsimmobilien aufgenommen (§§ 18 bis 21). Die Handlungsanleitung für einen erweiterten Bestandsschutz trägt den Interessen bestehender Betriebe an einem Fortbestand, Weiterentwicklung und Planungssicherheit Rechnung. Dennoch bleibt die Besondere Arbeitsgemeinschaft ihren Grundsätzen treu und stellt den Schutz der Stadt-, Stadtteil- und Ortszentren in den Mittelpunkt – zum Wohl und Erhalt der Wirtschaftskraft der gesamten Region. Die Arbeit der Besonderen Arbeitsgemeinschaft wahrt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an lebenswerten und lebendigen Zentren. Sie bietet Planungs- und Investitionssicherheit für eine große Zahl an Unternehmen, die in den Stadt-, Stadtteil- und Ortszentren ihren Standort gefunden haben und dort zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Infrastruktur beitragen.

Ein Anpassungsbedarf ergab sich zudem aus veränderten Zielvorgaben des LEP Bayern aus dem Jahr 2013 sowie aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Bamberg aus dem Jahr 2015. In der Folge wurden der Standortatlas und die gemeinsame Sortimentsliste überarbeitet.

Die vorliegende Vereinbarung stellt in dieser Hinsicht eine Weiterentwicklung des Abstimmungsprozesses dar, der wiederum beispielgebend für andere Kommunen sein kann.

Zum Zwecke der Fortführung einer Besonderen Arbeitsgemeinschaft nach Artikel 5 KommZG schließen

- ▶ **die Stadt Bamberg,**
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke,
- ▶ **die Gemeinde Bischberg,**
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Johann Pfister,
- ▶ **die Stadt Hallstadt,**
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Thomas Söder und
- ▶ **die Marktgemeinde Hirschaid,**
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Klaus Homann

(Beteiligte)

folgende

VEREINBARUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§§ 1 BIS 11

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine **Besondere Arbeitsgemeinschaft nach Artikel 5 KommZG** mit dem Namen „Besondere Arbeitsgemeinschaft zur interkommunalen Abstimmung der Einzelhandelsentwicklung und weiterer Wirtschafts- und Infrastrukturprojekte“.
- (2) Der Sitz der Besonderen Arbeitsgemeinschaft ist Bamberg.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 ZWECK DER BESONDEREN ARBEITSGEMEINSCHAFT

Die Besondere Arbeitsgemeinschaft besteht zum Zweck der **interkommunalen Abstimmung der Einzelhandelsentwicklung** und ggf. weiterer Wirtschafts- und Infrastrukturprojekte auf dem Hoheitsgebiet der Beteiligten.

§ 3 ZIELE DER BESONDEREN ARBEITSGEMEINSCHAFT

Die Ziele der Besonderen Arbeitsgemeinschaft sind:

- (1) die **Einheitlichkeit, Eindeutigkeit und Transparenz** der Bewertungsgrundlagen für Einzelhandelsvorhaben zu gewährleisten (siehe §§ 13 bis 17),
- (2) eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit und kurze Kommunikationswege** der Beteiligten,
- (3) ein **gemeinsames und abgestimmtes Auftreten** gegenüber Investoren, Projektentwicklern und Betreibern,
- (4) eine **Beschleunigung der Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren**,
- (5) die **Anpassung der kommunalen Bauleitplanung** an die Ziele des interkommunalen Entwicklungskonzeptes Zug um Zug im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie
- (6) die **Stärkung der Wirtschaftskraft der Region im Allgemeinen**.

§ 4**AUFGABEN DER BESONDEREN ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Zu den Aufgaben der Besonderen Arbeitsgemeinschaft gehören:

- (1) die **Umsetzung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes** in der jeweils gültigen Fassung durch die Beteiligten, insbesondere die **Anpassung der bestehenden Bauleitplanung**, zu befördern und zu begleiten,
- (2) das **Prüf- und Moderationsverfahren** wie in den §§ 12 bis 17 beschrieben durchzuführen und
- (3) **Empfehlungen an die politischen Beschlussgremien** der Beteiligten in Bezug auf abstimmungspflichtige Einzelhandelsvorhaben und Bauleitplanungen zu formulieren.

§ 5**PROJEKTMANAGEMENT**

- (1) Die Besondere Arbeitsgemeinschaft richtet ein **Projektmanagement** (Geschäftsstelle) ein.
- (2) Vertragspartner des Projektmanagements ist die Stadt Bamberg.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Kosten für das Projektmanagement abzüglich eventueller Städtebaufördermittel im Verhältnis ihrer Stimmrechte zu zahlen.
- (4) Das Projektmanagement kann durch einstimmigen Beschluss der Beteiligtenversammlung mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende aufgehoben werden.
- (5) Zu den Aufgaben des Projektmanagements gehören
 - ▶ die Terminkoordination, Ladung, Vorbereitung, Moderation und Dokumentation der Sitzungen der Beteiligtenversammlung sowie der verwaltungsinternen Sitzungen (§ 6),
 - ▶ die Durchführung des Prüf- und Moderationsverfahren (§§ 12 bis 17),
 - ▶ die Überwachung der Einhaltung dieser Vereinbarung,
 - ▶ die Fortschreibung der Bestandsdaten (Monitoring) auf Basis der in § 14 beschriebenen Melde- und Anzeigepflicht der Beteiligten sowie
 - ▶ die Erstellung eines Jahresabschlussberichtes.
- (6) Die Stadt Bamberg ist berechtigt, etwaige Ansprüche gegen ihren Vertragspartner (Abs. 2) sowie die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, nach eigener Einschätzung und gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg, geltend zu machen. Sie verauslagt eventuelle Vorschüsse für die Rechtsverfolgung. Werden eventuelle Forderungen nicht durch die Stadt Bamberg geltend gemacht, kann jede der Beteiligten die Abtretung zwecks Geltendmachung der Forderung verlangen und verauslagt ihrerseits eventuelle Vorschüsse. Die Beteiligten verpflichten sich die Kosten der ordnungsgemäßen Rechtsverfolgung (Satz 1 und 3), abzüglich der vom Prozessgegner erstatteten Kosten, im Verhältnis ihrer Stimmrechte zu tragen.
- (7) Im Kündigungsfall beschließt die Beteiligtenversammlung, wer als neuer Vertragspartner der Stadt Bamberg die Aufgaben des Projektmanagements übernimmt.

§ 6

BETEILIGTENVERSAMMLUNG UND VERWALTUNGSINTERNE SITZUNGEN

- (1) Die Beteiligten beraten in einer **Beteiligtenversammlung**. Die Stadt Bamberg kann zu den Sitzungen maximal drei stimmberechtigte Teilnehmer entsenden. Die Gemeinde Bischberg, die Stadt Hallstadt und die Marktgemeinde Hirschaid können jeweils maximal eine stimmberechtigte Person entsenden. Von den Beteiligten entsandte stimmberechtigte Teilnehmer dürfen das Stimmrecht für abwesende Stimmberechtigte wahrnehmen oder auf einen Vertreter übertragen.
- (2) Neben den stimmberechtigten Personen können die Beteiligten **beratende Personen** in die Beteiligtenversammlung entsenden.
- (3) Die **Regierung von Oberfranken und das Landratsamt Bamberg** haben als Aufsichtsbehörden das Recht, mit jeweils maximal drei Personen an der Beteiligtenversammlung beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (4) Die **Beteiligtenversammlung ist nicht öffentlich**. Andere als die in den Absätzen (1) bis (3) genannten Personen (externe Personen) können bei Bedarf mit Einverständnis aller Beteiligten an einzelnen Tagesordnungspunkten der Beteiligtenversammlung teilnehmen.
- (5) Zusätzlich zu den Beteiligtenversammlungen steht es den Beteiligten frei, gemeinsame **vorbereitende verwaltungsinterne Arbeitssitzungen** einzuberufen und durchzuführen.
- (6) **Beschlüsse können ausschließlich in der Beteiligten-versammlung gefasst werden** (siehe § 9 Abs. 1).

§ 7

VORSITZ

- (1) Den **Vorsitz** in der Beteiligtenversammlung übernehmen die Beteiligten jeweils für ein Jahr und **im jährlichen Wechsel** in der Reihenfolge Bamberg, Bischberg, Hallstadt und Hirschaid.
- (2) Die jeweils vorsitzende Kommune vertritt die Besondere Arbeitsgemeinschaft nach außen.
- (3) Den Vorsitz im Jahr 2017 übernimmt die Stadt Hallstadt.

§ 8**EINBERUFUNG UND LADUNG DER BETEILIGTENVERSAMMLUNG**

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist zur Durchführung des Moderationsverfahrens der Stufen I und II einzuberufen (§§ 16 und 17).
- (2) Die **Beteiligtenversammlung ist auf Wunsch einer der Beteiligten oder auf Wunsch des Projektmanagements einzuberufen.**
- (3) Das **Projektmanagement lädt spätestens 10 Werktage vor dem koordinierten Sitzungstermin schriftlich ein.** Der Ladung sind eine Tagesordnung und alle erforderlichen Planungsunterlagen beizulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist zulässig.
- (4) Die Beteiligten können bis spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin weitere Tagesordnungspunkte für die Versammlung benennen. Zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind wiederum alle erforderlichen Planungsunterlagen beizulegen. Das Projektmanagement leitet diese unverzüglich an die anderen Beteiligten weiter.
- (5) **Pro Jahr ist mindestens eine Beteiligtenversammlung einzuberufen.**

§ 9**BESCHLÜSSE DER BETEILIGTENVERSAMMLUNG**

- (1) Die **Beteiligtenversammlung beschließt Stellungnahmen mit Empfehlungscharakter an die Beteiligten.**
- (2) Die Beschlüsse der Beteiligtenversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst. Die unterschiedliche Auffassung Beteiligter kann auf Antrag in den Beschluss aufgenommen werden.
- (3) **Bei Stimmgleichheit der Beteiligtenversammlung gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.**
- (4) Die Beteiligtenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beteiligte ordnungsgemäß geladen sind (§ 8) und jeweils mindestens ein stimmberechtigter Vertreter aller Beteiligten anwesend ist.
- (5) Die Stellungnahmen / Beschlüsse der Beteiligtenversammlung werden den Beteiligten durch das Projektmanagement innerhalb von 7 Werktagen nach der jeweiligen Sitzung zugesandt. Die Beteiligten verpflichten sich, ihren kommunalen Beschlussgremien die Stellungnahmen in der nächst-möglichen Sitzung als Grundlage für deren Entscheidung vorzulegen. Die betreffenden Beschlüsse der kommunalen Gremien sind dem Projektmanagement innerhalb von 7 Werktagen nach Beschlussfassung zu übermitteln. Das Projektmanagement informiert die anderen Beteiligten umgehend.

§ 10

VOLLVERSAMMLUNG

- (1) **Mindestens alle 3 Jahre ist eine Vollversammlung** der Besonderen Arbeitsgemeinschaft einzuberufen, zu der zusätzlich zu den in § 6 Absatz 1 bis 3 benannten Mitgliedern der Beteiligtenversammlung alle Mitglieder der kommunalen Gremien eingeladen werden.
- (2) Die Vollversammlung dient insbesondere der Bilanzierung und Ausrichtung der gemeinsamen Arbeit in der Besonderen Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die nächsten Vollversammlungen finden in den Jahren 2017, 2020 und 2023 statt.

§ 11

BETEILIGUNGS- UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks, der Ziele und der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (§§ 2, 3, 4) zu geben.
- (2) **Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht ohne Abstimmung mit den anderen Beteiligten weitergegeben werden.**
- (3) Auf Wunsch der Beteiligten können an der Beteiligtenversammlung teilnehmende externe Personen durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

PRÜF- UND MODERATIONS- VERFAHREN

§§ 12 BIS 17

§ 12

ANPASSUNG DER KOMMUNALEN BAULEITPLANUNG AN DIE ZIELE DES INTERKOMMUNALEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE

- (1) Die jeweilige kommunale Bauleitplanung entspricht den Zielen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes, sofern genehmigungsfähige Einzelhandelsvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Entwicklungsräume (Standortatlas; Anhang 1) und nicht über den definierten Aufgreifschwelle (siehe § 13) liegen.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, eine **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele des interkommunalen Entwicklungskonzeptes** im Rahmen ihrer personellen Ressourcen und unter Anwendung des vollen zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentariums **Zug um Zug** vorzunehmen. Dies gilt nicht, falls eine Anpassung der Bauleitplanung Entschädigungsforderungen seitens der Grundstückseigentümer begründen würde.
- (3) Über den Fortschritt der Anpassung nach Absatz 2 ist regelmäßig in der Beteiligtenversammlung zu berichten.

§ 13

INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG - DURCHFÜHRUNG EINER VORPRÜFUNG UND ERSTBEWERTUNG BEI NEUANSIEDLUNGEN

- (1) Das **Prüf- und Moderationsverfahren ist als mehrstufiges Verfahren für großflächige Einzelhandelsvorhaben bzw. für Bauleitplanentwürfe, die großflächigen Einzelhandel ermöglichen**, angelegt. Ziele des Prüf- und Moderationsverfahrens sind eine Abstimmung von Einzelhandelsvorhaben auf die Ziele des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes sowie ein Monitoring der Einzelhandelsentwicklung. Die Koordination und Leitung des Verfahrens übernimmt das Projektmanagement.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich bei Bekanntwerden eines Vorhabens im o.a. Sinne (Anträge in baurechtlichen und bauleitplanerischen Verfahren) dieses unverzüglich einer **Vorprüfung** zu unterziehen. Gegenstand der Vorprüfung ist die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach aktuellem Stand des Bauplanungsrechtes.
- (3) Kann das Vorhaben seitens der Kommune, auf deren Hoheitsgebiet das Vorhaben realisiert werden soll (Ansiedlungskommune), aufgrund **bestehenden Baurechts** nicht verhindert werden, so ist das Vorhaben kein Gegenstand der interkommunalen Abstimmung. Im Sinne der interkommunalen Vertrauensbildung und zum Zweck der Fortschreibung der Einzelhandelsbestandsdaten muss das Vorhaben dennoch dem Projektmanagement, auch zum Bericht an die Beteiligten, **gemeldet** werden. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.
- (4) Besteht für ein Vorhaben im o.a. Sinne kein Baurecht, so ist das Vorhaben einer **Erstbewertung durch die Ansiedlungskommune** zu unterziehen.
- (5) Erster Schritt der Erstbewertung durch die beteiligte Ansiedlungskommune ist eine Überprüfung des Vorhabens auf die **Konformität mit dem**

- Standortatlas** (Anhang 1 und Tabelle 1). Der Standortatlas weist für das Gebiet der Beteiligten Entwicklungs- und Taburäume für Einzelhandelsvorhaben in Abhängigkeit vom Hauptsortiment des Vorhabens aus.
- (6) Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment sind in den Zentren der Typen A bis C, an Einzelstandorten sowie an sonstigen integrierten Standorten und den beiden Sonderstandorten Bamberg / Würzburger Straße und Hirschaid / Sassanfahrter Straße zulässig. Einzelhandelsvorhaben mit sonstigem zentrenrelevantem Hauptsortiment sind ausschließlich in den Zentren der Typen A bis C zulässig. Großflächige Vorhaben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten sollen vorrangig im A-Zentrum von Bamberg realisiert werden, damit dieses seine oberzentrale Versorgungsfunktion zukünftig (verstärkt) wahrnehmen kann.
- (7) Die Einteilung der Sortimente in nahversorgungsrelevante, sonstige zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente erfolgt im Hoheitsgebiet der Beteiligten nach einheitlichen Maßstäben auf der Basis einer **gemeinsamen Sortimentsliste** (Anhang 2).
- (8) Entspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Standortatlas (Anhang 1), so ist das Vorhaben im Sinne der interkommunalen Kooperation nicht zulässig. Das Prüfverfahren für dieses Vorhaben ist damit beendet. Wird das Vorhaben dennoch realisiert, so gilt es als nicht interkommunal abgestimmt. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.
- (9) Entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Standortatlas, so ist in einem zweiten Schritt der Erstbewertung zu überprüfen, ob das Vorhaben unterhalb oder oberhalb der definierten **Aufgreifschwelle** liegt (Tabelle 2). Bei einer Überschreitung der Aufgreifschwelle muss das Vorhaben dem Projektmanagement **angezeigt** werden (§ 14).
- (10) Ist das Vorhaben mit dem Standortatlas vereinbar und liegt die Gesamtverkaufsfläche unterhalb der Aufgreifschwelle, so ist es interkommunal abgestimmt und muss dem Projektmanagement innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vorhabens **gemeldet** werden. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.

| | nahversorgungsrelevante Sortimente | | sonstige zentrenrelevante Hauptsortimente | | nicht zentrenrelevante Hauptsortimente |
|--------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|---|---------------------------|---|
| | großflächig | unterhalb Großflächigkeit | großflächig | unterhalb Großflächigkeit | nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente bis maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche bzw. bis max. 800 qm zulässig |
| A-Zentrum | zulässig | zulässig | zulässig | zulässig | zulässig |
| B1-/C1-Zentrum | zulässig | zulässig | zulässig | zulässig | zulässig |
| B2-/C2-Zentrum | ausnahmsweise zulässig | zulässig | ⊘ | zulässig | zulässig |
| Einzelstandort | ausnahmsweise zulässig | zulässig | ⊘ | ⊘ | zulässig |
| Sonderstandort | ausnahmsweise zulässig | zulässig | ⊘ | ⊘ | ausnahmsweise zulässig |
| sonstige integrierte Standorte | ⊘ | ausnahmsweise zulässig | ⊘ | ⊘ | zulässig |
| NI-1-Standort | ⊘ | ⊘ | ⊘ | ⊘ | zulässig |
| NI-2-Standort | ⊘ | ⊘ | ⊘ | ⊘ | zulässig |
| NI-3-Standort | ⊘ | ⊘ | ⊘ | ⊘ | ausnahmsweise zulässig |
| sonstige nicht integrierte Standorte | ⊘ | ⊘ | ⊘ | ⊘ | ausnahmsweise zulässig |

Tabelle 1: Zulässigkeitsrahmen

Die Umsetzung des Standortatlas liegt unterhalb der Aufreißschwellen (siehe Tabellen 2 und 3) im alleinigen Verantwortungsbereich der kommunalen Bauleitplanung.

Eine Abstimmung in der Besonderen Arbeitsgemeinschaft ist erst oberhalb der Aufreißschwellen der Tabelle 2 und 3 erforderlich.

Quelle: Interkommunales Entwicklungskonzept des Büros Dr. Acocella 2011, Seite 108

Am Sonderstandort Würzburger Straße sind nahversorgungsrelevante Sortimente unterhalb der Großflächigkeit zulässig sowie nahversorgungsrelevante Sortimente großflächig bzw. nicht zentrenrelevante Sortimente ausnahmsweise zulässig; am Sonderstandort Sassenfahrter Hauptstraße und lt. Aussage des Markt Hirschaid sollen nur nahversorgungsrelevante Sortimente angesiedelt werden.

* standortgerechte Dimensionierung beachten: Eine standortgerechte Dimensionierung liegt vor, wenn die sortimentsbezogene Kaufkraft der Einwohner innerhalb eines 500 Meter-Umkreises bzw. eines Stadt-/ Ortsteils (in Abhängigkeit der Siedlungsstrukturen) dem sortimentsbezogenen Umsatz - unter Berücksichtigung bestehender integrierter Angebotsstrukturen, insbesondere zentraler Versorgungsbereiche - eines Vorhabens entspricht (vgl. hierzu auch Kap. 11 Interkommunales Entwicklungskonzept). Für das Sortiment Nahrungs-/ Genussmittel kann beispielsweise überschlägig eine Versorgung von 2,5 bis 3 Einwohnern durch 1 qm Verkaufsfläche angesetzt werden.

| Zentren / sonstige integrierte Standorte | Lebensmittelbetriebe | Betriebe mit sonstigem nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment | Betriebe mit sonstigem zentrenrelevantem Hauptsortiment | Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment |
|--|----------------------|--|---|---|
| | | | | |
| A-Zentrum | 2.500 | 1.500 | 2.500 | 10.000 |
| B1-/C1-Zentren | 2.000 | 800 | 800 | 5.000 |
| B2-Zentren | 1.500 | 800 | 800* | 800 |
| C2-Zentren | 1.200 | 800 | 800* | 800 |
| Einzelstandort | 1.200 | 800 | - | 800 |
| Sonderstandort Würzburger Straße | 1.200 | 800 | - | 800 |
| Sonderstandort Sassanfahrter Straße | 1.200 | 800 | - | - |
| sonstige integrierte Standorte | 1.200* | 800* | - | 800 |

Tabelle 2: Aufgreifschwelle für Zentren und sonstige integrierte Standorte

* Gemäß Standortatlas sind entsprechende großflächige Betriebe und Lebensmittelbetriebe mit mehr als 1.200 qm und somit die Überschreitung der Schwellenwerte nicht zulässig. Die Aufgreifschwelle ist daher letztlich ohne Belang.

| NI-Standorte / sonstige nicht integrierte Standorte | Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment | Betriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment |
|---|---|--|
| | | |
| NI1-Standorte | 10.000 | maximal 10 Prozent der VKF bzw. maximal 800 qm |
| NI2-Standorte | 5.000 | maximal 10 Prozent der VKF |
| NI3-Standorte | 800 | maximal 10 Prozent der VKF |
| sonstige nicht integrierte Standorte | 800 | maximal 10 Prozent der VKF |

Tabelle 3: Aufgreifschwelle für NI-Standorte und sonstige nicht integrierte Standorte

Die Aufgreifschwelle von 800 qm Verkaufsfläche orientiert sich an der Schwelle zur Großflächigkeit. Der Schwellenwert von 1.200 qm bei Lebensmittelbetrieben orientiert sich an den Zielvorgaben des LEP Bayern 2013 und den Vorgaben zu betriebswirtschaftlich tragbaren Mindestbetriebsgrößen.

Quelle: Interkommunales Entwicklungskonzept des Büros Dr. Acocella in der Fassung vom März 2011, Seite 114ff.

§ 14**MELDE- UND ANZEIGEPFLICHT VON EINZELHANDELSVORHABEN**

- (1) Unterschieden wird zwischen einer grundsätzlichen **Meldepflicht für großflächige Einzelhandelsvorhaben** (Monitoring und Vertrauensbildung) und der **Anzeigepflicht abstimmungspflichtiger Vorhaben**.
- (2) Alle großflächigen Einzelhandelsvorhaben bzw. Bauleitplanverfahren, die die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels ermöglichen, sind dem Projektmanagement innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vorhabens (§ 13 Abs. 2) durch die Ansiedlungskommune zu melden.
- (3) Die Anzeige abstimmungspflichtiger Vorhaben (§ 13 Abs. 9) beim Projektmanagement muss seitens der Ansiedlungskommune innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vorhabens (§ 13 Abs. 2) erfolgen.
- (4) Die Meldung von Vorhaben gemäß Absatz (2) sowie die Anzeige der abstimmungspflichtigen Vorhaben erfolgen mittels **einheitlichen Melde- und Anzeigeformulars**.
- (5) Die Melde- und Anzeigepflicht gilt gleichermaßen für Neuansiedlungen bzw. –ausweisungen und die Entwicklung von Bestandsimmobilien bzw. –flächen.

§ 15**BETEILIGUNGSPHASE**

- (1) Nach Anzeige eines abstimmungspflichtigen Vorhabens beim Projektmanagement (§ 14) beteiligt das Projektmanagement unverzüglich die übrigen Beteiligten, die Regierung von Oberfranken (Sachgebiete Städtebau und Landesplanung) sowie das Landratsamt Bamberg auf der Basis des Melde- und Anzeigeformulars und den weiteren relevanten Planungsunterlagen.
- (2) Die Beteiligungsphase beginnt mit dem Eingang der schriftlichen **Aufforderung des Projektmanagements zur Abgabe von Stellungnahmen** bei den Beteiligten.
- (3) Stellungnahmen der Verwaltungen zu dem jeweiligen abstimmungspflichtigen Vorhaben nimmt das Projektmanagement innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beginn der Beteiligungsphase entgegen.
- (4) Gehen innerhalb der vierwöchigen Frist nach Absatz (3) keine negativen Stellungnahmen der nach Absatz (1) zu beteiligenden Stellen beim Projektmanagement ein, dann gilt das Vorhaben als interkommunal abgestimmt. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.

- (5) Geht innerhalb der vierwöchigen Frist nach Absatz (3) mindestens eine negative Stellungnahme der nach Absatz (1) zu beteiligenden Stellen beim Projektmanagement ein, dann ist **durch das Projektmanagement unverzüglich das Moderationsverfahren der Stufe I einzuleiten**. Wird das Vorhaben dennoch realisiert, so gilt es als nicht interkommunal abgestimmt. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.

§ 16

MODERATIONSVERFAHREN DER STUFE I

- (1) Mit Eingang einer negativen Stellungnahme im Beteiligungsverfahren (§ 15) wird durch das Projektmanagement unverzüglich der Beginn des Moderationsverfahrens der Stufe I angezeigt.
- (2) Im Moderationsverfahren der Stufe I **beruft das Projektmanagement eine Beteiligtenversammlung** ein. Zweck der Beteiligtenversammlung ist es, eine interne Einigung innerhalb der Beteiligtenversammlung herbeizuführen. Ziel ist es, das Vorhaben an die Aufgreifschwelle anzupassen (§ 13 Abs. 9).
- (3) Das Moderationsverfahren der Stufe I soll nicht mehr als 6 Wochen in Anspruch nehmen.
- (4) Gelingt eine interne Einigung, so ist das Vorhaben interkommunal abgestimmt. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.
- (5) Gelingt keine interne Einigung, so ist **durch das Projektmanagement das Moderationsverfahren der Stufe II einzuleiten**.

§ 17

MODERATIONSVERFAHREN DER STUFE II

- (1) Gegenstand des Moderationsverfahrens der Stufe II ist die Erstellung eines **Verträglichkeitsgutachtens durch einen externen Gutachter** sowie die anschließende Beratung des Vorhabens in der Beteiligtenversammlung unter Anwesenheit des externen Gutachters.
- (2) Die Erstellung des Verträglichkeitsgutachtens erfolgt nach einheitlichen Vorgaben und soll innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung erfolgen. Ziele des Verträglichkeitsgutachtens sind das Aufzeigen möglicher positiver und negativer Auswirkungen durch das Vorhaben.

- (3) Die Ansiedlungskommune erteilt den Auftrag zur Erstellung des Verträglichkeitsgutachtens und übernimmt die Kosten. Eine Weitergabe der Kosten an den Vorhabenträger ist möglich. Über die Auftragsvergabe ist das Projektmanagement, auch zum Bericht an die anderen Beteiligten, in Kenntnis zu setzen.
- (4) **Als externer Gutachter und Verfasser der Verträglichkeits-gutachten nach Absatz (1) wird regelmäßig das für die jeweils gültige Fassung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes verantwortliche Planungsbüro bestimmt.**
- (5) Weitere zur Verträglichkeit des Vorhabens erstellte Gutachten und Stellungnahmen Dritter (mit Ausnahme der in § 15 erwähnten Stellungnahmen) sind nicht Gegenstand der Beratungen der Besonderen Arbeitsgemeinschaft (Ausschluss von „Gegengutachten“).
- (6) Über die Ergebnisse des Verträglichkeitsgutachtens ist in der **Beteiligtenversammlung** (siehe Absatz (1)) zu beraten. Auf der Basis dieser Beratung beschließt die Beteiligtenversammlung eine Stellungnahme mit Empfehlungscharakter.
- (7) Fällt der **Beschluss** der Beteiligtenversammlung im Sinne des Vorhabens positiv aus, so ist dieses interkommunal abgestimmt. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.
- (8) Fällt der **Beschluss** der Beteiligtenversammlung im Sinne des Vorhabens negativ aus, so gilt das Vorhaben im Falle seiner Realisierung als nicht interkommunal abgestimmt. Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.
- (9) Das Moderationsverfahren der Stufe II soll nicht mehr als 2 Monate in Anspruch nehmen.
- (10) Es steht der Ansiedlungskommune frei, das Vorhaben bei Nichtrealisierung zu einem späteren Zeitpunkt und **in einer modifizierten Form erneut dem Prüf- und Moderationsverfahren zu unterziehen.**

REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT BESTANDS- IMMOBILIEN UND - FLÄCHEN

§§ 18 BIS 21

§ 18

ERWEITERUNG BESTEHENDER LEBENSMITTELBETRIEBE

- (1) Erweiterungsvorhaben für bestehende Einzelhandelsbetriebe mit einem Hauptsortiment im Bereich der Lebensmittel gelten **bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm regelmäßig als interkommunal abgestimmt**.
- (2) Absatz (1) gilt nur für Lebensmittelmärkte mit einem **breiten Warenangebot der Nahversorgung**. Spezialanbieter (u.a. Feinkost etc.) werden von der Regelung ausgenommen.
- (3) Die interkommunale Abstimmung erfolgt **vorbehaltlich der landesplanerischen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und vorbehaltlich weiterführender städtebaulicher Prüfungen** durch die Ansiedlungskommune. Ein Versagen der Genehmigung aus städtebaulichen Gründen bleibt der Ansiedlungskommune unbenommen.
- (4) Über die Erteilung der Baugenehmigung und die Realisierung des Vorhabens ist dem Projektmanagement durch die Ansiedlungskommune jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden in der Ansiedlungskommune zu berichten.

§ 19

NUTZUNGSÄNDERUNGEN INNERHALB BESTEHENDER UND GENEHMIGTER GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDELSBETRIEBE (ERWEITERTER BESTANDSSCHUTZ) I

- (1) Vom erweiterten Bestandschutz werden großflächige Einzelhandelsbetriebe (Fachmarktzentren, Einkaufszentren, Einzelbetriebe o.ä.) als **genehmigte Bestandsbetriebe** erfasst, die laut Standortatlas der Besonderen Arbeitsgemeinschaft in der beantragten Form nicht zulässig sind.
- (2) Umstrukturierungen und bauliche Anpassungen im Bestand sollen im Rahmen der interkommunalen Abstimmung ermöglicht werden. **Umstrukturierungen sind nur ausnahmsweise zulässig und erfordern stets eine Einzelfallprüfung**. Eine Ausnahme liegt vor, wenn
 - ▶ **städtebauliche Missstände (siehe § 21) vorliegen**, die durch die Umstrukturierung in besonderem Maße behoben werden können und anderweitig nicht behoben werden können,
 - ▶ der Vorhabenträger bereit ist, die Umstrukturierung **im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens umzusetzen** und falls erforderlich, zusätzliche Vereinbarungen in einem **städtebaulichen Vertrag** zu treffen,
 - ▶ die Umstrukturierung unter Berücksichtigung der Bestandslage im Hoheitsgebiet der Beteiligten **städtebauliche vertretbar** ist (Prüfung durch den externen Gutachter; § 17(4)) **und**
 - ▶ die **Beteiligtenversammlung einen positiven Beschluss** zur Umstrukturierung fasst.
- (3) In der Anwendung der §§ 18 bis 21 gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 (Anzeigepflicht, Beteiligungsphase, Moderationsphasen) analog.

§ 20

NUTZUNGSÄNDERUNGEN INNERHALB BESTEHENDER UND GENEHMIGTER GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDELSBETRIEBE (ERWEITERTER BESTANDSSCHUTZ) II

- (1) Die sich aus den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, aus städtebaulichen Vereinbarungen oder aus bestandskräftigen Nutzungsgenehmigungen ergebenden **Verkaufsflächenobergrenzen insgesamt bzw. für einzelne Anlagetypen** (nahversorgungsrelevante, zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) **müssen im Rahmen der Umstrukturierung eingehalten werden**. Sofern sich laut Standortatlas eine höhere Zulässigkeit für einzelne Anlagetypen ergibt, gelten zur Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche die Grundsätze der §§ 13-17. Liegen sortimentsbezogene Festsetzungen, Vereinbarungen oder Genehmigungen vor, so sind diese gemäß der Sortimentsliste der Besonderen Arbeitsgemeinschaft einzelnen Anlagetypen zuzuordnen.
- (2) Für Erweiterungen bestehender Lebensmittelbetriebe gelten die Aussagen des § 18 sinngemäß. Durch eine solche Erweiterung darf sich auch die Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens im selben Umfang erhöhen.
- (3) **Verschiebungen der Verkaufsflächengrößen** für einzelne Sortimente sind **innerhalb der Anlagetypen möglich**.
- (4) Eine Verschiebung der Verkaufsflächengrößen innerhalb des Anlagetyps nahversorgungsrelevante Sortimente von „*Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren*“ zu Gunsten der „*Drogeriewaren, kosmetischen Erzeugnisse und Körperpflegemittel*“ ist nicht zulässig.
- (5) Zulässig ist eine **Flächenspende** der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente **zu Gunsten der nicht zentrenrelevanten Sortimente**. Durch die Flächenspende darf sich die zulässige Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente erhöhen.

§ 21

STÄDTEBAULICHE MISSSTÄNDE

- (1) **Beurteilungsgrundlage**, ob städtebauliche Missstände vorliegen und ob diese durch die Umstrukturierung eines Bestandsbetriebes beseitigt werden können, **sind u.a. die einschlägigen Regelungen des § 136 (2) bis (4) BauGB**.
- (2) Für die Beurteilung städtebaulicher Missstände kommt es auf die derzeitige oder künftige Funktion des Gebietes an. **Vorhandene Untersuchungen** in Form von Vorbereitenden Untersuchungen, städtebaulichen Rahmenplänen oder städtebaulichen Entwicklungs-konzepten sind in der Beurteilung deshalb **in besonderem Maße zu berücksichtigen**.

SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

§§ 22 BIS 27

§ 22**FORTSCHREIBUNG DER ARBEITSGRUNDLAGEN UND INSTRUMENTE**

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich ihre **Arbeitsgrundlagen und Instrumente regelmäßig sowie bei Bedarf fortzuschreiben**. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der **schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten**.
- (2) Das **Interkommunale Entwicklungskonzept ist mindestens alle 10 Jahre fortzuschreiben**, erstmals also spätestens im Jahr 2020.

§ 23**ÜBERWACHUNG DER ZIELABWEICHUNG, EVALUATION**

- (1) Das Projektmanagement dokumentiert die Ergebnisse der durchgeführten Prüf- und Moderationsverfahren.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Arbeit der Besonderen Arbeitsgemeinschaft in regelmäßigen Abständen einer **externen Evaluation** unterziehen zu lassen. Zwischen den einzelnen Evaluationen sollen nicht mehr als 10 Jahre liegen.

§ 24**FINANZIERUNG**

- (1) Ergeben sich aus den Beschlüssen der Beteiligtenversammlung Kosten für die Besondere Arbeitsgemeinschaft, so ist mittels Beschluss festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt und verteilt werden sollen. Sofern die Vereinbarung im Einzelfall zu der Aufschlüsselung und Verteilung der Kosten keine Festsetzungen trifft, müssen die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung hierzu finden.
- (2) Beschlüsse mit Finanzierungsbedarf erlangen erst mit der Zustimmung aller Beteiligten über die Kostenübernahme Gültigkeit.

§ 25**FORTFÜHRUNG, KÜNDIGUNG, ABMAHNUNG, AUSEINANDERSETZUNG, ERWEITERUNG**

- (1) Die **Fortführung der Besonderen Arbeitsgemeinschaft erfolgt vom 1.5.2011 an auf unbestimmte Zeit**.
- (2) Die Beteiligten haben mit dreimonatiger Kündigungsfrist das Recht zur ordentlichen Kündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an die jeweils vorsitzende Kommune sowie in Kopie an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Das Recht jeder Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (außerordentliche Kündigung).

- (4) Verstößt eine Beteiligte gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten dieser Beteiligten auf Basis eines einstimmigen Beschlusses (ohne die Stimme(n) der abzumahnenden Beteiligten) eine Abmahnung erteilen.
- (5) Verstößt eine Beteiligte wiederholt und trotz erfolgter Abmahnung gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten dieser Beteiligten auf Basis eines einstimmigen Beschlusses (ohne die Stimme(n) der zu kündigenden Beteiligten) kündigen.
- (6) Realisiert eine der Beteiligten ein abstimmungspflichtiges und nicht interkommunal abgestimmtes Vorhaben, so können die übrigen Beteiligten auf Basis eines einstimmigen Beschlusses (ohne die Stimme(n) der zu kündigenden Beteiligten) dieser Beteiligten kündigen. Im Übrigen behalten sich die anderen Beteiligten rechtliche Schritte gegen das Vorhaben vor.
- (7) Beim Ausscheiden einer der Beteiligten bleibt die Besondere Arbeitsgemeinschaft weiter bestehen.

§ 26

BESTANDTEILE DER VEREINBARUNG

Als Anhänge sind Bestandteile der Vereinbarung:

Anhang 1: Standortatlas

Anhang 2: Sortimentsliste

§ 27

WIRKSAMWERDEN

Diese Vereinbarung wurde von den zuständigen Gremien der Beteiligten beschlossen am:

- Stadt Bamberg: 22. Februar 2017
- Gemeinde Bischberg: 16. März 2017
- Stadt Hallstadt: 15. Februar 2017
- Markt Hirschaid: 28. März 2017

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung wird diese wirksam. Die Vereinbarung vom Mai 2011 tritt damit außer Kraft.

Stadt Bamberg
Oberbürgermeister Andreas Starke Datum:

Gemeinde Bischberg
1. Bürgermeister Johann Pfister Datum:

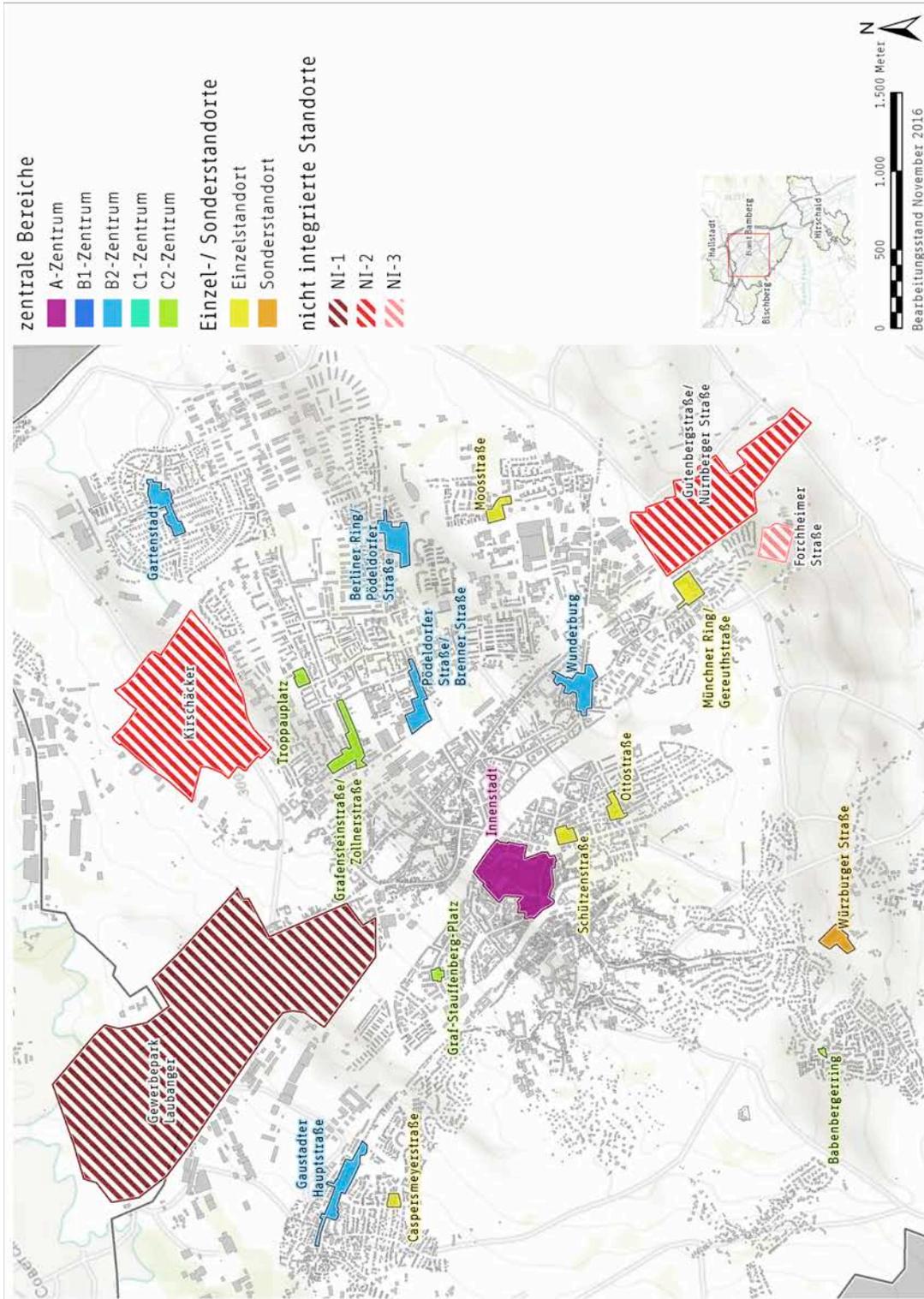
Stadt Hallstadt
1. Bürgermeister Thomas Söder Datum:

Markt Hirschaid
1. Bürgermeister Klaus Homann Datum:

ANHÄNGE
STANDORTATLAS
SORTIMENTSLISTE
ABLAUFSHEMA

ANHANG 1: STANDORTATLAS

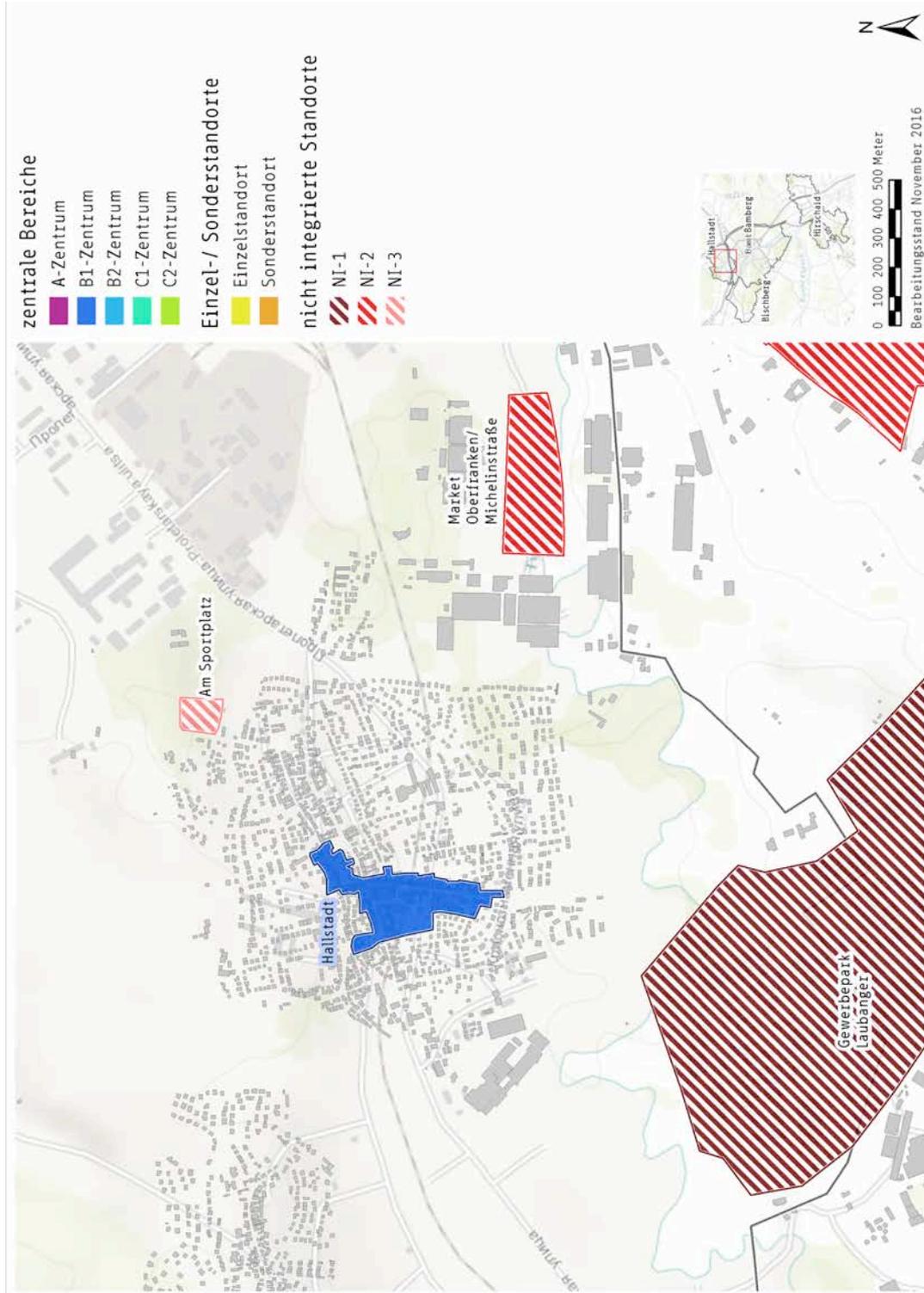
Stadt Bamberg



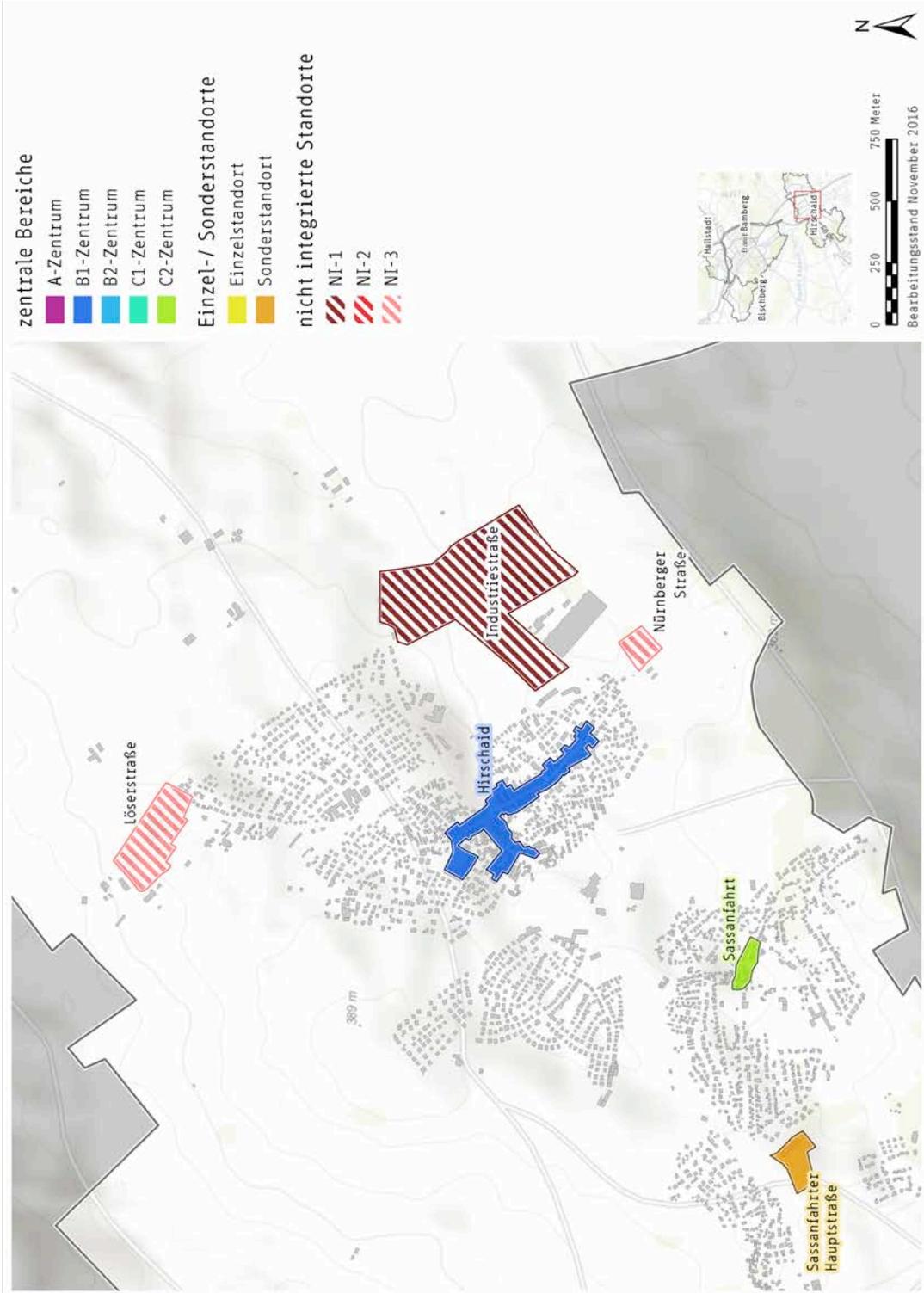
Gemeinde Bischberg



Stadt Hallstadt



Markt Hirschaid



ANHANG 2:

SORTIMENTSLISTE

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- ▶ Arzneimittel, medizinische und orthopädische Artikel
- ▶ (Schnitt-)Blumen
- ▶ Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- ▶ Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
- ▶ Zeitungen und Zeitschriften

Sonstige zentrenrelevante Sortimente

- ▶ Antiquitäten
- ▶ Baby- und Kinderartikel
- ▶ Bekleidung
- ▶ Brillen und –zubehör, optische Erzeugnisse
- ▶ Bücher
- ▶ Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Haushaltselektronik (Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, „weiße Ware“), Computer, Telekommunikation und Zubehör, Foto, Film)
- ▶ Haus- und Heimtextilien, Bettwaren, Stoffe, Vorhänge, Gardinen
- ▶ Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- ▶ Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- ▶ Musikinstrumente und Musikalien
- ▶ Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- ▶ Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- ▶ Spielwaren, Bastelartikel
- ▶ Sport- und Campingartikel (ohne Campingartikel)
- ▶ Uhren, Schmuck

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- ▶ Autoteile und –zubehör
- ▶ Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
- ▶ Boote und Zubehör
- ▶ Brennstoffe, Brennholz und –materialien, Kohle, Mineralölerzeugnisse
- ▶ Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör
- ▶ Kraftwagen und –zubehör
- ▶ Leuchten und Zubehör
- ▶ Metallwaren, Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
- ▶ Möbel, Küchen
- ▶ Pflanzen, Sämereien und Düngemittel, Gartenartikel und Gartenbedarf
- ▶ Teppiche, Fußbodenbeläge, Tapeten
- ▶ zoologischer Bedarf und lebende Tiere

ANHANG 3: ABLAUSCHHEMA DES ABSTIMMUNGSVERFAHRENS

